



^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Weisungen der Universitätsleitung zur wirtschaftlichen Verwertung von immateriellen Arbeitsergebnissen der Universität Bern

Gestützt auf Art. 70 des Gesetzes über die Universität (UniG), Art. 60 des Personalgesetzes (PG) und Art. 120 der Verordnung über die Universität (UniV) erlässt die Universitätsleitung folgende Weisungen:

1. Eigentum an Erfindungen und anderen immateriellen Arbeitsergebnissen

¹ Gemäss Art. 70 UniG gelten immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, ohne weiteres als der Universität abgetreten.

² Im Rahmen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, aber ausserhalb der Erfüllung der dienstrechtlichen Verpflichtungen geschaffene immaterielle Arbeitsergebnisse sind der Universität bekannt zu geben; die Universität kann sie gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung innert sechs Monaten ab Bekanntgabe erwerben.

2. Vertragsgenehmigung

¹ Verträge, in denen die Universität Dritten Rechte an immateriellen Arbeitsergebnissen bzw. geistigem Eigentum einräumt (z.B. Lizenz- und Optionsverträge sowie Forschungsverträge oder Material Transfer Agreements mit entsprechenden Regelungen) bedürfen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Damit wird sichergestellt, dass die Rechte der Universität und der Universitätsangehörigen gewahrt bleiben.

² Die Unterzeichnung der Verträge erfolgt im Namen der Universitätsleitung in der Regel durch die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor. Sie sind vorgängig der Transferstelle Unitecra bzw. dem Rechtsdienst vorzulegen (siehe dazu auch „Weisungen betreffend Vertragsfluss der Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsverträge an der Universität Bern“).

3. Vorgehen

3.1 Erfindungen und andere immaterielle Arbeitsergebnisse

¹ Die Technologietransferstelle Unitecra und das Innovation Office kümmern sich im Auftrag der Universitätsleitung und in Absprache mit den betreffenden Forschenden in enger Zusammenarbeit um die Kommerzialisierung von immateriellen Arbeitsergebnissen.

² Erfindungen gemäss Art. 70 Abs. 1 UniG sind Unitecra mittels des Formulars „Confidential Invention Disclosure and Inventor Declaration Form“ zu melden. Dieses dient als Basis zur Evaluation der Erfindung und zur Abklärung offener Fragen.

³ Computerprogramme sind Unitecra mittels „Software Disclosure Formular“ zu melden.

⁴ Weitere immaterielle Arbeitsergebnisse mit potenziell wirtschaftlichem Nutzen sind Unitecra in anderer geeigneter Form zu melden.

⁵ Das Innovation Office unterstützt und berät Forschende und Studierende, die die Ausgründung von Spin-off- oder Start-up-Unternehmen oder von anderen kommerziellen Konstrukten anstreben. Dazu gehören u.a. die für Lizenzverhandlungen wichtigen Grundlagen, wie ein überzeugender Umsetzungsplan (Businessplan), Gründerteam und Finanzierungsperspektiven.

3.2 Verwertung

¹ Gemeinsam mit den Erfinderinnen und Erfindern bzw. den Schöpferinnen und Schöpfern der immateriellen Arbeitsergebnisse definiert Unitecra eine Verwertungsstrategie. Dies in Konsultation mit dem Innovation Office, v.a. bei Spin-off-Projekten (s. unten). Unitecra unterstützt sie beim Kontaktieren von geeigneten Wirtschaftspartnern, welche die Kommerzialisierung übernehmen und handelt die entsprechenden Verträge (im Allgemeinen Lizenzen) in Absprache mit dem verantwortlichen Mitglied der Universitätsleitung aus. Zudem übernimmt Unitecra die Überwachung bestehender Verträge.

² Die wirtschaftliche Verwertung von immateriellen Arbeitsergebnissen kann auch durch ein neu zu gründendes Unternehmen erfolgen (sog. Spin-off-Unternehmen), sofern das Projekt dafür geeignet ist und die Firmengründerinnen und -gründer aufzeigen können, dass die immateriellen Arbeitsergebnisse aller Voraussicht nach erfolgreich umgesetzt werden können. In einem solchen Fall kontaktieren die Forschenden frühzeitig das Innovation Office. Weitere Bestimmungen dazu finden sich in den Leitlinien der Universitätsleitung für die Ausgründung von Unternehmen an der Universität Bern.

³ Nutzungsrechte an immateriellen Arbeitsergebnissen werden an Wirtschaftspartner zu marktüblichen Konditionen abgegeben. Damit wird gewährleistet, dass die wirtschaftliche Verwertung von immateriellen Arbeitsergebnissen zu keiner Wettbewerbsverzerrung im Markt führt und die Universität und ihre Angehörigen für ihren Beitrag zu einem wirtschaftlichen Erfolg des Wirtschaftspartners angemessen beteiligt werden. Dies gilt unabhängig davon, durch wen die wirtschaftliche Verwertung geschieht.

4. Patentieren von Erfindungen

¹ Eine Patentanmeldung auf Kosten der Universität wird durch Unitecra nur vorgenommen, wenn eine hinreichende Aussicht auf Patenterteilung und Lizenzierung besteht. Alternativ kann das Institut/die Klinik selber oder ein Industriepartner die Kosten übernehmen.

² Unitecra unterstützt die Erfinderinnen und Erfinder beim Erstellen einer Beschreibung der Erfindung. Basierend darauf wird von einer Patentanwältin oder einem Patentanwalt die Patentschrift verfasst und die Anmeldung getätigt. Inhaberin des Patents ist stets die Universität Bern.

5. Verteilung von Einkünften

5.1 Verteilungsschema

Für die Verteilung von Einkünften der Universität aus der Kommerzialisierung von immateriellen Arbeitsergebnissen gelten die nachfolgenden Grundsätze:

5.1.1 Einkünfte aus Erfindungen, bei bestehender Patentanmeldung bzw. erteiltem Patent

¹ Erfinderinnen und Erfinder (die in der Patentschrift aufgeführten Personen) werden an allfälligen Überschüssen aus der Kommerzialisierung von Patentrechten der Universität beteiligt. Von Einkünften aus der Kommerzialisierung werden zuerst die mit der Verwertung angefallenen und eingeplanten Unkosten (Patentierungskosten, etc.) gedeckt. Unter Vorbehalt allfälliger

Rückerstattungen an Dritte (z.B. andere an der Erfindung beteiligte Hochschule) werden die restlichen Einnahmen (Netto-Erträge) wie folgt verteilt (s. auch Fig. 1):

- a) 1/3 der Netto-Erträge bis kumuliert¹ CHF 10 Mio. gehen zu Gunsten eines Drittmittelkontos der Leitung der Forschungsgruppe, in welcher die Erfindung entstanden ist. Beim Ausscheiden der Gruppenleiterin oder des Gruppenleiters aus der Universität entscheidet die Universitätsleitung über die weitere Verwendung dieses Anteils.
- b) 1/3 der Netto-Erträge bis kumuliert CHF 3 Mio. und 1/4 der Netto-Erträge über kumuliert CHF 3 Mio. bis CHF 10 Mio. können von den Erfinderinnen und Erfinder privat beansprucht werden. Wird auf einen Bezug ganz oder teilweise verzichtet, werden die Beträge dem vorgenannten Drittmittelkonto zugeschlagen.
- c) 1/3 der Netto-Erträge bis kumuliert CHF 3 Mio. gehen an die Universität. Die Universitätsleitung entscheidet über die Verwendung dieser Einkünfte. Der nach Abzug der Anteile wie oben verbleibende Rest von Netto-Erträgen über kumuliert CHF 3 Mio. geht an den Innovationsfonds der Universität Bern.

² Grundsätzlich werden alle Erfinderinnen und Erfinder zu gleichen Teilen an den Netto-Erträgen beteiligt, es sei denn, die beteiligten Personen haben sich vorgängig auf einen anderen Verteilungsschlüssel für die persönlichen Anteile geeinigt. Die Auszahlung unterliegt den üblichen Sozialabgaben, an Angehörige der Universität erfolgt die Auszahlung über das Lohnkonto.

³ Falls weitere universitäre Stellen die Entstehung der Erfindung und/oder deren Entwicklung unterstützt haben, kann die Universitätsleitung eine abweichende Verteilung der Einnahmen beschliessen.

Fig. 1

	Netto-Erträge bis CHF 3 Millionen		Netto-Erträge ab 3 Mio. bis 10 Mio.		Netto-Erträge höher als CHF 10 Mio.		Max. Gesamtbetrag (Cap)
	Anteil	Max. Betrag	Anteil	Max. Betrag	Anteil	Max. Betrag	
Forschungsgruppe	1/3	CHF 1 Mio.	1/3	CHF 2.33 Mio. ²	0	0	CHF 3.33 Mio.
Erfinderinnen und Erfinder	1/3	CHF 1 Mio.	1/4	CHF 1.75 Mio.	0	0	CHF 2.75 Mio.
Universität	1/3	CHF 1 Mio.	5 / 12*	CHF 2.92	1/1*	ohne Cap	ohne Cap

* Der nach Abzug der Anteile wie oben verbleibende Rest von Netto-Erträgen über kumuliert CHF 3 Mio. geht an den Innovationsfonds der Universität Bern.

¹ Mit «kumuliert» ist das Total aller Netto-Einnahmen für eine Technologie oder ein inhaltlich zusammengehörendes Paket von Technologien im betreffenden Zeitraum gemeint. Die Anteile berechnen sich dementsprechend anhand dieses Totals aller Netto-Einnahmen im betreffenden Zeitraum.

² Plus allfällige weitere Beiträge, falls Erfinderinnen oder Erfinder gemäss b) ganz oder teilweise verzichten.

5.1.2 Einkünfte aus der Kommerzialisierung von nicht-patentierten Immateriellen Arbeitsergebnissen (biologisches Material, Know-how, Software)

¹ Netto-Erträge aus der Kommerzialisierung von nicht-patentierten immateriellen Arbeitsergebnissen (z.B. Software, biologisches Material, Know-how) werden wie folgt verteilt:

- Die ersten CHF 5'000.- an jährlichen Nettoeinkünften gehen auf ein Drittmittelkonto, welches vom Leiter oder der Leiterin der Forschungsgruppe zu benennen ist, in welcher die Arbeitsergebnisse entstanden sind.

Die diesen Betrag übersteigenden jährlichen Nettoeinkünfte werden wie folgt verteilt:

- 2/3 der Netto-Erträge gehen zu Gunsten eines Drittmittelkontos der Leitung der Forschungsgruppe, in welcher die Arbeitsergebnisse entstanden sind. Beim Ausscheiden der Gruppenleiterin/des Gruppenleiters aus der Universität entscheidet die Universitätsleitung über die weitere Verwendung dieses Anteils.
- 1/3 der Netto-Erträge gehen an die Universität. Die Universitätsleitung entscheidet über die Verwendung dieser Einkünfte.

² Wenn besondere Umstände vorliegen, kann die Universitätsleitung einzelne Forschende an den Netto-Erträgen beteiligen. Die Auszahlung unterliegt den üblichen Sozialabgaben, an Angehörige der Universität erfolgt die Auszahlung über das Lohnkonto.

5.2 Streitfall

Bei Streitfällen entscheidet die Universitätsleitung über Verteilung und Verwendung von Einkünften.

6. Verwertung durch die Erfinderinnen und Erfinder bzw. Schöpferinnen und Schöpfer

¹ Die Erfinderinnen und Erfinder bzw. Schöpferinnen und Schöpfer können beantragen, ihre Erfindung bzw. ihr Werk in eigenem Namen und auf eigene Kosten zu verwerten, wenn weder die Universität noch das Institut oder die Klinik an der Verwertung interessiert sind. Die Universitätsleitung entscheidet über entsprechende Anträge. Die Verwertung erfolgt in einem solchen Fall in Eigenregie. Die Erfindung/das Werk darf nicht mit Universitätsmitteln geschützt und weiterentwickelt werden. Von bei den Erfinderinnen und Erfindern bzw. Schöpferinnen und Schöpfern anfallenden Einkünften aus der Verwertung verbleiben nach Abzug der Patentierungskosten 75% bei ihnen, während die Universität mit 25% zu beteiligen ist.

² Entscheidet sich die Universität, eine bestehende Patentanmeldung oder ein Patent nicht mehr weiterzuführen, können die Erfinderinnen und Erfinder beantragen, sie privat zu übernehmen. Aus allfälligen Netto-Erträgen aus der Kommerzialisierung gehen in diesem Fall 25% an die Universität entsprechend Absatz 1.

7. Handhabung von Firmenbeteiligungen der Universität im Rahmen der wirtschaftlichen Umsetzung von immateriellen Arbeitsergebnissen

7.1 Erwerb der Beteiligung

Die Universität kann als teilweise Abgeltung für fällige Lizenzgebühren mit Aktien des Lizenznehmers entschädigt werden. Eine solche Beteiligung kann z.B. anstelle von früh fälligen Lizenzerteilungsgebühren und Meilensteinzahlungen erfolgen. Zum Zweck der Beteiligung übertragen die Firma bzw. deren Gründer Aktien oder Optionen kostenlos auf die Universität.

7.2 Genehmigung

Die Entscheidung über Beteiligungen an Firmen im Rahmen der wirtschaftlichen Verwertung von immateriellen Arbeitsergebnissen der Universität erfolgt gemäss Art. 2.

7.3 Rolle der Universität als Teilhaberin

7.3.1 Eigentum an und Verwaltung der Beteiligung

¹ Die Beteiligung steht im Eigentum der Universität und wird auf deren Namen eingetragen. Mit der Verwaltung der Beteiligungen kann die Universitätsleitung die Technologietransferstelle Unitectra oder einen Dritten beauftragen (im folgenden „Verwalter“). Falls das Stimmrecht bei Beteiligungen ausgeübt wird, erfolgt dies durch die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor. Es kann delegiert werden.

² Die Universitätsleitung entscheidet über Zeitpunkt und Modalitäten des Verkaufs der Firmenbeteiligung. Weder die Universität noch der Verwalter haften dabei gegenüber den Erfinderinnen oder Erfindern für allfällige Ertragsminderungen, die sich daraus ergeben können, dass der Verkauf der Beteiligung nicht zum Maximalwert erfolgt.

7.3.2 Einsitz in den Verwaltungsrat der Firma

Üblicherweise nehmen keine Vertreterinnen oder Vertreter der Universität Einsitz in den Verwaltungsrat einer Firma, an welcher die Universität eine Beteiligung hält. Über Ausnahmen entscheidet die Universitätsleitung.

7.3.3 Verteilung allfälliger Erträge aus Firmenbeteiligungen

Die Universität verteilt Netto-Erträge aus Firmenbeteiligungen (Dividenden, Verkaufserlöse) entsprechend dem in Art. 5 definierten Verteilschlüssel. Die Erfinderanteile und Forschungsgruppenanteile an Firmenbeteiligungen werden erst nach Realisierung des Ertrags durch die Universität fällig.

8. Inkrafttreten

¹ Diese Weisungen treten per 01. März 2024 in Kraft und ersetzen die Weisungen vom 19. November 2013.

² Das Verteilschema gemäss Ziff. 5.1.1 gilt sowohl für Erträge aus bereits abgeschlossenen wie für Erträge aus neu abzuschliessenden Lizenzverträgen.

Bern, 02.05.2024

Namens der Universitätsleitung



Prof. Dr. Christian Leumann

Rektor